



**Hofer & Göller s.s.t.p. Kanzlei - Studio Associato**  
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater – Dottori Commercialisti & Revisori Contabili  
Wangergasse 11  
I-39100 Bozen – Bolzano  
Tel. +39 (0471) 980291 – Fax: +39 (178) 6081199  
[info@profitax.it](mailto:info@profitax.it) – [www.profitax.it](http://www.profitax.it)  
Steuer- und MwSt-Nummer – Cod. Fiscale e Part. IVA UID: (IT) 02568640219

An alle Kunden

- Unternehmen
- Freiberufler
- Privatpersonen

Bozen, am 14.01.2026

**Rundschreiben #04-2026: Haushaltsgesetz 2026**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei die wichtigsten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2026 (Gesetz Nr. 199 vom 30. Dezember 2025, veröffentlicht im Amtsblatt Gazzetta Ufficiale Nr. 301 vom 30.12.2025).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katrin Hofer

Dr. Peter Göller

## Neuerungen Haushaltsgesetz 2026

Beschreibung	Betreff	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
<b>Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Private</li> <li>• Einfache Gesellschaften</li> <li>• Nicht gewerbliche Körperschaften</li> </ul>	<p>Auch die Aufwertung von Beteiligungen (<u>auch von quotierten Unternehmen</u>) und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, wurde bereits im Vorjahr definitiv festgeschrieben.</p> <p>Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Unternehmen ohne Betriebsstätte in Italien können somit den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken „aufwerten“ und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beeidigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.</p> <p>Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum <b>30.11.</b> ein Gutachten zum Wert der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen dazu befähigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer) beeidigt werden;</li> <li>• die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate von drei Raten) innerhalb 30.11. abgeführt werden.</li> </ul>	<p>Der Steuersatz für die Aufwertungen von Beteiligungen beträgt 21% (NEU).</p> <p>Der Steuersatz für die Aufwertungen von Grundstücken beträgt 18%.</p> <p>Die Vorteilhaftigkeit einer Aufwertung ist zu Prüfen.</p>
<b>Privatisierung von nicht betrieblichen Immobilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaften</li> </ul>	Gesellschaften können <b>nicht betriebsnotwendige Immobilien</b> günstig privatisieren.	Bei Bedarf bitte melden!
<b>Privatisierung von betrieblichen Immobilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelunternehmer</li> </ul>	Einzelunternehmer können Immobilien zu begünstigten Bedingungen privatisieren.	Bei Bedarf bitte melden!
<b>Pflicht elektronischer Rechnung für sanitäre Berufe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiberufler</li> </ul>	<p>Das <b>Verbot</b> für Gesundheitsberufe, elektronische Rechnungen zu versenden, wurde <b>definitiv bestätigt</b>, immer nur wenn es sich um <b>B2C</b> (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen) Rechnungen handelt.</p> <p>Zwischen MWST-Subjekten, „<b>B2B</b>“ (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen) ist die elektronische Rechnung <b>Pflicht</b>.</p> <p>Die Daten des Jahres 2025 sind innerhalb <b>31.01.2026</b> zu versenden.</p> <p>Ab 2025 müssen die Meldungen „Tessera Sanitaria“ <b>jährlich</b> versandt werden.</p> <p><b>Freiwillig</b> kann die Meldung weiterhin <b>monatlich</b> erfolgen.</p>	<p>Anstelle der elektronischen Rechnungen müssen diese Leistungen an das Sanitätssystem „Tessera Sanitaria“ gemeldet werden, was umständlicher ist als die Erstellung von elektronischen Rechnungen.</p> <p>Weitere Details:</p> <p><a href="https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/ano-2025">https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/ano-2025</a></p>
<b>Steuerabfindung im Voraus „Concordato preventivo biennale – CPB“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmer</li> <li>• Freiberufler</li> </ul>	<p>Für Einzelunternehmer und Freiberufler bietet das Steueramt an, die Steuern für die <b>Jahre 2026 und 2027</b> im Voraus abzufinden.</p> <p>Zu diesem Zwecke wird das Steueramt einen Vorschlag zusenden, der zu prüfen ist.</p> <p>Steuerzahler, die sich 2025 für die Steuerabfindung im Voraus entschieden</p>	<p>Diese Bestimmung ist sehr interessant, wenn man mit großer Wahrscheinlichkeit eine Steigerung des Gewinnes für die betreffenden Jahre vorhersieht.</p> <p>Die Details sind für jeden Kunden einzeln zu prüfen.</p>

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		haben, können bis März eine Abfindung (man kann auch „Versicherung, Condono, Schutzgeld“ sagen) zahlen, damit die Steuerjahre bis 2024 nicht mehr überprüft werden können	Bei Beratungsbedarf bitte bei uns melden.
<b>Steuersätze Einkommensteuern</b>	• Alle	Auch für das Steuerjahr 2026 gelten die folgenden 3 Steuersätze: Bis 28.000 23% <b>Von 28.000 bis 50.000 33% (NEU, vorher 35%)</b> Ab 50.000 43%	Der Steuervorteil ist aber überschaubar (maximal 440 Euro) und muss im Zusammenspiel mit den Steuerabzügen gesehen werden.
<b>Produktionsprämien</b>	• Angestellte	Auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 können an Mitarbeiter mit einem Bruttogehalt unter 80.000 Euro Produktionsprämien von max. Euro 5.000 vergeben werden. Diese werden mit 1% besteuert, sind aber den Sozialabgaben unterworfen und bilden Einkommen für ISEE. Im <b>Tourismus</b> und privaten Gesundheitsbereich gibt es eine Abgeltungssteuer von 15% für Nacharbeit und Überstunden in den Feiertagen.	Bitte mit dem Lohnbüro abklären.
<b>Versicherungspflicht für Katastrophenschäden für Tourismusbetriebe</b>	• Unternehmen	Aufschub: Es ist vorgesehen, dass Unternehmen im Bereich Tourismus innerhalb <b>31.03.2026</b> eine Versicherung für Katastrophenschäden, verursacht durch Erdbeben, Überschwemmungen, Erdrutsch, usw., an Grund, Gebäude, Anlagen und Maschinen, abschließen müssen.	Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsberater oder Ihrer Bank. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind Verwaltungsstrafen und der Verlust von Beihilfen vorgesehen.
<b>Bonus Möbel</b>	• Private	Der Bonus „Möbel“ für den Ankauf von Möbeln oder bestimmten elektrischen Küchengeräten wurde bestätigt. Haushaltsgeräte müssen mindestens folgende Energielabel aufweisen: - Klasse A für Backöfen; - Klasse E bei Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Geschirrspülern; - Klasse F für Kühl- und Gefriergeräte Folgende Anschaffungen sind nicht zuschussfähig: Türen, Bodenbeläge (z.B. Parkett), Vorhänge und Gardinen usw.	Achtung: Der Bonus steht nur bei begleitenden baulichen Sanierungen zu, nicht aber bei energetischen Maßnahmen.
<b>Forfettari – Pauschalunternehmer*innen</b>	• Unternehmen • Freiberufler	Der Maximalbetrag für Einkommen aus Angestelltenverhältnis und gleichgestellten Einkommen (z.B. Rente) wurde beschränkt auf 2025 von 30.000 Euro auf 35.000 Euro erhöht.	Bitte prüfen, ob dieser Betrag im Jahr 2025 ein Ausschlussgrund dargestellt hat und ob man nun die Möglichkeit hat, das Pauschalsystem anzuwenden.
<b>Steuerabzüge für Einkommen ab 75.000 Euro</b>	• Private	Die Steuerabzüge für Einkommen über 75.000 Euro werden reduziert. Ausgenommen sind: - Gesundheitskosten; - Investitionen in Start-Up; - Investitionen in innovative kleine und mittlere Unternehmen „KMU“; - Zinsen für Wohnbaudarlehen, die bis zum 31.12.2024 abgeschlossen wurden. - Zahlungen für Spesen bis zum 31.12.2024	Populistische Maßnahme

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		Die Steuerabzüge für Einkommen über 100.000 Euro werden zusätzlich reduziert.	
<b>Reduzierung der Steuerabzüge bei Hauptwohnung</b>	• Private	Die Steuerabzüge für Sanierungen der Hauptwohnung werden wie folgt reduziert: - 50% für Spesen, welche im Jahr 2026 bezahlt werden; - 36% für Spesen, welche in den Jahren ab 2027 bezahlt werden. Der Maximalbetrag von 96.000 Euro pro Baueinheit bleibt aufrecht.	Die Reduzierungen des Vorjahres wurden bestätigt.
<b>Reduzierung der Steuerabzüge bei Zweitwohnungen</b>	• Private	Die Steuerabzüge für Sanierungen von Zweitwohnungen werden wie folgt reduziert: - 36% für Spesen, welche im Jahr 2026 bezahlt werden; - 30% für Spesen, welche in den Jahren ab 2027 bezahlt werden. Der Maximalbetrag von 96.000 Euro pro Baueinheit bleibt aufrecht.	Die Reduzierungen des Vorjahres wurden bestätigt.
<b>Energetische Sanierungsmaßnahmen „Ecobonus“</b>	• Private	Für Steuerboni für den Ecobonus gelten ab dem 01/01/2026 folgende Regeln: - 50% bis max. Euro 153.846,15 bei Sanierung der Erstwohnung innerhalb 31.12.26; - 36% bis max. Euro 153.846,15 bei Sanierung anderer Wohnungen innerhalb 31.12.26; - 36% bis max. Euro 153.846,15 bei Sanierung der Erstwohnung innerhalb 31.12.27; - 30% bis max. Euro 153.846,15 bei Sanierung anderer Wohnungen innerhalb 31.12.27.	Die Reduzierungen des Vorjahres wurden bestätigt.
<b>Freibetrag „Fringe Benefit“</b>	• Private	Die Steuerfreigrenze für Entlohnung in Sachleistungen „Fringe Benefit“ für die Jahre 2026 und 2027 wird angehoben auf: • 1.000 Euro für alle Mitarbeiter; • 2.000 Euro, nur für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern. Die oben genannte Grenze umfasst für alle Arbeitnehmer (mit oder ohne steuerlich unterhaltsberechtigte Kinder) auch die vom Arbeitgeber gezahlten oder erstatteten Beträge für die Zahlung von: • Wasserversorgung, Strom und Erdgas; • die Kosten für die Anmietung der Hauptwohnung oder für die Zinsen der Hypothek für die Hauptwohnung.	Bitte nicht vergessen, dass hierzu auch Firmenessen, das Weihnachtsessen und sonstige Geschenke zählen. Achtung: Wird der Betrag überschritten, so muss der gesamte Betrag den Steuern und Sozialabgaben unterworfen werden, da es sich um eine Schwelle und keinen Freibetrag handelt.
<b>Besteuerung Kryptowerte</b>	• Private	Ab dem Jahr 2026 werden die Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten (zum Beispiel Bitcoin, NFT usw.) mit 33% besteuert. Für Stablecoins die an den Euro gebunden sind wird der Hebesatz von 26% bestätigt.	

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
<b>Verknüpfung POS und Registrierkasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Ab dem 01.01.2026 müssen das POS-Gerät und die Registrierkasse verbunden werden.	Bitte wenden Sie sich an den Techniker Ihrer Registrierkasse, er wird die Verbindung in Zusammenarbeit mit uns erledigen.
<b>MWST Befreiung für Kleinstunternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	<p>Ab dem 01.01.2025 werden Pauschalierte Kleinstunternehmer und -freiberufler „Forfettari“ von der MWST für Lieferungen und Leistungen an Kunden in der EU von der MWST befreit.</p> <p>Sie müssen hierfür eine eigene Anmeldung beim Steueramt durchführen, bei der u.a. der Umsatz im EU-Ausland in den letzten 2 Jahren anzuführen ist.</p>	<p>Nach der Mitteilung erhält der Kunde eine Erweiterung seiner MWST-Nummer mit dem Suffix „EX“. Diese Bestimmung gilt für alle Unternehmen der Mitgliedsstaaten.</p> <p>Alle 3 Monate muss eine Meldung über die Operationen des letzten Quartals erstellt werden.</p>
<b>Elektronische Essensmarken (Buoni pasto)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitnehmer</li> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Die Steuerfreigrenze für elektronische Essensmarken wird von 8 Euro auf 10 Euro pro Tag angehoben. Dies erhöht den steuerfreien Sachbezug für Mitarbeiter.	Prüfen ob der Wert der ausgegebenen Gutscheine für die Mitarbeiter angepasst werden soll, um den maximalen steuerlichen Vorteil zu nutzen.
<b>Kurzzeitvermietungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	<p>Wer mehr als zwei Immobilien kurzzeitig vermietet (also ab der 3. Immobilie), gilt steuerlich automatisch als Unternehmer. Bisher lag die Grenze bei vier Immobilien (Unternehmer ab der 5. Immobilie).</p> <p>Nicht betroffen ist die stabile Vermietung (Langzeitvermietung, Mietvertrag) von mehreren Wohnungen.</p>	Bei Kurzzeitvermietung (Modell „AIRBNB“) von mehr als 2 Wohnungen bitte an uns wenden.
<b>Super-Abschreibung "Industria 4.0"</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	<p>Für Investitionen in technologische und digitale Güter (Industria 4.0) zwischen 2026 und 2028 wird eine erhöhte Abschreibung (Hyper-Abschreibung) eingeführt. Der Satz kann bis zu 180% betragen, um die digitale Transformation zu fördern.</p> <p>Hinweis: Die Investitionen sind VOR der Durchführung bei GSE anzumelden, der Vorgang ist nicht ganz einfach...</p>	Prüfen Sie ob es sinnvoll und machbar ist, Investitionen in diese Technologien durchzuführen. Klären Sie insbesondere mit fachkundigen Technikern und den Lieferanten ab, ob ein Gut von dieser Regelung betroffen ist.
<b>Automatische Anmeldung zur Betriebsrente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	Ab dem 1. Juli 2026 gilt für neu eingestellte Arbeitnehmer die Regel: "Schweigen gilt als Zustimmung"-Regel (Silenzio-assenso). Wer sich nicht innerhalb von 60 Tagen <u>gegen</u> einen Zusatzrentenfond entscheidet, wird automatisch angemeldet und die Abfertigung (TFR) dorthin überwiesen.	Arbeitnehmer müssen aktiv widersprechen, wenn sie das TFR im Unternehmen belassen wollen. Für Unternehmen stellt die Abfertigung eine günstige Finanzierung dar...
<b>Pensionszusatzversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Private</li> </ul>	<p>Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag für Zahlungen an den Zusatzrentenfond (z.B. Pensplan, Raiffeisen Pensionsfond, usw.) wurde auf <b>5.300 Euro</b> erhöht.</p> <p>Zur Erinnerung: Zahlungen an in die zusätzliche Pensionsversicherung werden direkt vom Einkommen abgezogen, der Steuervorteil ergibt sich somit aus dem Grenzsteuersatz!</p>	<p>... wurde auch Zeit, dass dieser Betrag erhöht wurde...</p> <p>N.B. Junge Angestellte (für die ersten 5 Jahre) können unter Umständen zusätzliche Zahlungen bis maximal 25.822,85 Euro tätigen...</p>
<b>Besteuerung Dividenden, Veräußerungsgewinne „PEX“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	<p>Das sogenannte „Schachtelprivileg“ bei Dividendenzahlungen und Veräußerungsgewinnen (PEX-Regelung) wird verschärft.</p> <p>Ab 1. Januar 2026 gelten folgende Schwellenwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligung Mindestens 5% des Kapitals der beteiligten Gesellschaft</li> </ul>	Anwendungsbereich: Dividenden und Veräußerungsgewinne

Beschreibung	Betrifft	Erklärung	Empfehlung - Hinweis
		<p><b>ODER</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestbeteiligungswert von mindestens 500.000 Euro.</li> </ul> <p>Dividenden oder Verkaufserlöse von Beteiligungen, die diese Limits nicht erfüllen, werden vollständig besteuert und erhalten keinen Steuervorteil mehr. <b>Ausgenommen bleiben Beteiligungen, die vor 2026 erworben wurden.</b></p>	
<b>Verjährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> <li>Freiberufler</li> </ul>	<p>Die Jahre bis einschließlich 2019 sind aus steuerlicher Sicht verjährt.</p> <p>Achtung: Bei Abschreibungen, Steuerabschreibungen sind die Unterlagen bis zum 5 Jahr nach der letzten Rate aufzubewahren...</p>	Die Aufbewahrungspflicht für handelsrechtliche Zwecke beläuft sich auf 10 Jahre. Vorsicht bei Unterlagen, welche die Pensionszahlungen betreffen...
<b>Aufteilung Veräußerungsgewinne aus Anlagenverkauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Veräußerungserlöse „Plusvalenzen“ aus dem Verkauf von Anlagegütern dürfen nicht mehr aufgeteilt werden. Bisher konnten diese Gewinn bei einer Mindesthaltezeit von 3 Jahren auf 5 Jahre aufgeteilt werden.	Die Besteuerung wird somit vorgezogen...
<b>Freikaufes von Aufwertungsreserven</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen</li> </ul>	Wie bereits 2025 gibt es wieder die Möglichkeit Aufwertungsrücklagen mit einer 10%igen Ersatzsteuer frei zu kaufen. Es kann eine Ratenzahlung auf 5 Jahre angewandt werden.	Diese Möglichkeit sollte unbedingt in Betracht gezogen werden, es ergeben sie u.U. interessante Steuervorteile.